

S T A T U T E N

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schlossverein Bümpliz“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt, das kulturelle und geschichtliche Erbe des Baudenkmales „Altes Schloss Bümpliz“ zu pflegen und in Form von angemessenen Kulturaktivitäten der Bevölkerung von Bümpliz und Umgebung näher zu bringen. Er tritt als Organisator oder Vermittler auf. Er kann diese Tätigkeit über das Alte Schloss hinaus auch in dessen Umgebung oder an weiteren Standorten im Raum Bümpliz ausdehnen.
2. Der Verein fördert die Erhaltung von historisch wertvollem Kulturgut in dem er das Ortsarchiv betreibt und ihm eine zweckgerichtete Unterstützung gewährt.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Bei ablehnendem Bescheid steht den Betroffenen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.
3. Jedem Mitglied steht die Möglichkeit offen, auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein auszutreten.
4. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist auch ohne Angabe der Gründe gestattet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Betroffenen ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung zusteht.

5. a) Personen, die sich um den Schlossverein oder die im Vereinszweck aufgeführten Anliegen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Bei besonderer Gelegenheit kann eine verdiente Persönlichkeit zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident(in) besitzen das normale Stimmrecht. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 4 Stimmrecht

1. Für die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen ist eine doppelte Mehrheit einerseits aller Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, und andererseits nur der juristischen Personen, wobei das Stimmrecht nach der Größe abgestuft wird, erforderlich.
2. Die zweite Abstimmung wird nur durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
3. Wird doppelte Abstimmung verlangt, so ist ein Beschluss nur zustande gekommen, wenn er in beiden Abstimmungen die Mehrheit erzielt.
4. Die Einzelheiten regelt ein Abstimmungsreglement.

Artikel 5 Mittel

1. Der Verein beschafft sich die für die Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel durch
 - a) Erhebung von Mitgliederbeiträgen
 - b) Durchführung von Sammlungen und Anlässen
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) freiwillige Spenden
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich und innerhalb der letzteren je nach ihrer Größe verschieden festgesetzt werden.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Ihre ordentlichen Geschäfte sind
 - a) Wahl des (der) Präsidenten(in), des (der) Vizepräsidenten(in), des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren(innen) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich, für Rechnungsrevisoren(innen) jedoch nur für eine dritte Amtsdauer.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - d) Erlass des Abstimmungsreglementes.

- e) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit ein solches Rekursrecht in den Statuten vorgesehen ist.
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung.
 - g) Beschlussfassung über die ihr vom Gesetz oder durch die Statuten zugewiesenen Gegenstände, sowie über alle Geschäfte, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.
3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der in den einzelnen Abstimmungen zulässigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der(die) Vorsitzende den Stichtentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
 4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) von ihm (ihr) bezeichneten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zehn Mitglieder sowie die Rechnungsrevisoren(innen) können jederzeit die Einberufung verlangen.

Artikel 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei eines als Vertretung des Ortsarchives von Amtes wegen ernannt wird.
2. Präsident(in) und Vizepräsident(in) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen; er bestimmt auch die Art der Zeichnung.
3. Der Vorstand trifft die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Maßnahmen. Er kann Ausschüsse bilden (nötigenfalls unter Einbezug von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder auch von Personen, die nicht dem Verein angehören) und ihnen im Rahmen des Vereinszweckes besondere Aufgaben übertragen.
Insbesondere fallen in den Geschäftsbereich des Vorstandes:
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen;
 - b) die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - d) die Erstattung des Jahresberichtes an die Vereinsversammlung;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Beschlüsse über Ausgaben, außerhalb des Budgets bis zu Fr. 10'000.00
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
5. Vorstandssitzungen werden vom (von der) Präsident(in) oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 8 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren(innen) und einen Ersatzrevisor(in), welche die Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Dauer und Auflösung

1. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Das bei einer Auflösung allfällig vorhandene Reinvermögen wird einer zu gründenden Trägerschaft „Ortsarchiv Bümpliz“ übergeben. Ein Anspruch der Mitglieder auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen besteht nicht, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. Mai 1976 angenommen und in Kraft gesetzt und an den Mitgliederversammlungen vom 19. März 1991 und 16. März 2005 revidiert worden und treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 16. März 2005

Die Präsidentin

sig.

Christine Bosshardt

Der Sekretär:

sig.

Kurt Lappert